

Aktenzeichen: 2 AZR 229/97
Bundesarbeitsgericht 2. Senat

Urteil vom 09. Oktober 1997
- 2 AZR 229/97 -

I. Arbeitsgericht
Köln

Urteil vom 10. Oktober 1995
- 16 Ca 9754/94 -

II. Landesarbeitsgericht
Köln

Urteil vom 29. Januar 1997
- 7 Sa 807/96 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein
Für die Fachpresse : Nein
Für das Bundesarchiv : Nein

Entscheidungsstichwort:.

Annahmeverzug nach wegen fehlender Vertretungsmacht unwirksamer Kündigung

Gesetz:

BGB §§ 615, 295 f., 133; ZPO § 554 Abs. 3 Nr. 3 a

Leitsätze:

k e i n e



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 AZR 229/97

7 Sa 807/96 Köln

Verkündet am
9. Oktober 1997

Anderl,
Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

U r t e i l

In Sachen

pp.

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß § 128 Abs. 2
ZPO in der Sitzung am 9. Oktober 1997 durch den Vorsitzenden
Richter Dr. Etzel, die Richter Bitter und Dr. Fischermeier sowie



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw 2 für iOS](#)

den ehrenamtlichen Richter Dr. Roeckl und die ehrenamtliche Richterin Kuemmel-Pleißner für Recht erkannt:

1. Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des Landesarbeitsgerichts Köln vom 29. Januar 1997 - 7 Sa 807/96 - im Kostenausspruch sowie insoweit aufgehoben, als es in Abänderung des Urteils des Arbeitsgerichts Köln vom 10. Oktober 1995 - 16 Ca 9754/94 - die Klage hinsichtlich eines weiteren Betrages von 4.458,95 DM brutto nebst 4 % Zinsen vom Nettobetrag abgewiesen hat.
2. Auch insoweit wird die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.
3. Die weitergehende Revision des Klägers wird als unzulässig verworfen.
4. Hinsichtlich der Kosten des ersten Rechtszuges bleibt es bei der Kostenentscheidung des Arbeitsgerichts. Die Kosten des Berufungs- und Revisionsverfahrens trägt der Beklagte.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Der Kläger war bei dem Beklagten, einem eingetragenen Verein, der vier Arbeitnehmer beschäftigt, als Betreuungsperson, Handwerker und Fahrer gegen eine monatliche Vergütung von 3.262,65 DM brutto tätig. Ab 1. September 1994 war ihm bis 19. September 1994 Arbeitsunfähigkeit bescheinigt worden. Unter dem 2. September 1994 hat ihm ein Vorstandsmitglied des Beklagten fristlos gekündigt. Der Kläger hat die Kündigung mit einer am 7. November 1994 beim Arbeitsgericht eingegangenen Klage angegriffen und unter anderem Zahlung der Vergütung für September und Oktober 1994 begehrt. Er hat geltend gemacht, die Kündigung sei schon deshalb unwirksam, weil sie satzungswidrig nur von einem



- 3 -

Vorstandsmitglied statt von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnet worden sei. Der Beklagte habe sich nach Ablauf der Arbeitsunfähigkeit im Annahmeverzug befunden, zumal er, der Kläger, mit Schreiben vom 15. September 1994 der Kündigung widersprochen und für die Zeit nach dem 19. September 1994 seine Arbeitskraft angeboten habe; der Beklagte habe ihn gleichwohl nicht zur Wiederaufnahme der Arbeit aufgefordert.

Der Kläger hat, soweit für die Revision von Belang, beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an ihn, den Kläger,
6.525,30 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus
3.262,65 DM seit dem 1. Oktober 1994 zuzüglich
4 % Zinsen aus 3.262,65 DM seit dem 1. November
1994 zu zahlen.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Mit von zwei Vorstandsmitgliedern unterzeichnetem Schreiben vom 20. September 1994 an die Prozeßbevollmächtigte des Klägers hat der Beklagte Fehlverhalten des Klägers in mehrfacher Hinsicht behauptet und geltend gemacht, allein schon die Tatsache, daß der Kläger bei verschiedenen Vorstellungsgesprächen wissentlich die Unwahrheit gesagt habe, berechtigte ihn zur fristlosen Kündigung; abschließend hat er bemerkt, das Gesamtverhalten des Klägers schließe in seinem eigenen Interesse eine Tätigkeit in der gemeinnützigen Einrichtung des Beklagten aus.



Das Arbeitsgericht hat auf das Fortbestehen des Arbeitsverhältnisses bis zum 9. Mai 1995 erkannt, den Beklagten zur Zahlung des beantragten Lohns für September und Oktober 1994 nebst Zinsen verurteilt und die Klage im übrigen abgewiesen.

Auf die Berufung des Beklagten hat das Landesarbeitsgericht das Urteil des Arbeitsgerichts teilweise abgeändert, soweit es dem Kläger mehr als 2.066,35 DM brutto nebst 4 % Zinsen vom Nettobetrag zugesprochen hatte, und den weitergehenden Zahlungsantrag des Klägers abgewiesen; im übrigen hat es die Berufung des Beklagten zurückgewiesen.

Mit seiner vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des Urteils des Arbeitsgerichts.

Entscheidungsgründe:

Die Revision des Klägers ist überwiegend begründet. Dem Kläger steht für die Zeit nach seiner Arbeitsunfähigkeit bis 31. Oktober 1994 Vergütung aus Annahmeverzug in Höhe von 4.458,95 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem entsprechenden Nettobetrag zu (§§ 615, 296 BGB).

I. Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, für die Zeit ab 20. September 1994 bestehe kein Zahlungsanspruch des Klägers aus dem Gesichtspunkt des Annahmeverzugs. Der Kläger habe nach seiner Arbeitsunfähigkeit dem Beklagten seine Arbeit nicht tatsächlich



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

angeboten. Ein wörtliches Angebot reiche nicht aus, weil der Beklagte keine rechtswirksame Erklärung dahingehend abgegeben habe, daß er die Leistung nicht annehmen werde. Die fristlose Kündigung vom 2. September 1994 sei auch als Erklärung im Sinn von § 295 Satz 1 BGB aufgrund von § 180 Satz 1 BGB rechtsunwirksam. Die abschließende Passage im Schreiben des Beklagten vom 20. September 1994 sei ebenfalls keine Ablehnungserklärung im Sinn von § 295 Satz 1 BGB, sondern eine bloße Meinungsäußerung. Es sei wegen der fehlenden Vertretungsmacht für die fristlose Kündigung auch nicht offenkundig gewesen, daß der Beklagte auf der Annahmeverweigerung beharre. Was den Zinsanspruch angehe, so bestehe dieser aufgrund von § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB ab 1. Oktober 1994 in Höhe von 4 % nach der Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts (Urteil vom 13. Februar 1985 - 4 AZR 295/83 -) aber nur vom Nettobetrag, nicht vom Bruttobetrag.

II. Die Revision ist unzulässig, soweit der Kläger weiterhin Zinsen aus den Bruttobeträgen begehrt. Insoweit fehlt es an einer beachtlichen Revisionsrüge im Sinn von § 554 Abs. 3 Nr. 3 a ZPO.

Die Revision verhält sich zu der vom Landesarbeitsgericht eingehend erörterten Problematik mit einem einzigen, noch dazu ersichtlich unvollständigen und letztlich unverständlichen Satz. Die Rechtsnorm, die verletzt sein soll, wird daraus nicht ersichtlich; es wird nicht einmal die Richtung des Revisionsangriffs hinreichend erkennbar (vgl. Zöllner/Gummer, ZPO, 20. Aufl., § 554 Rz 12). Eine am Gehalt der Urteilsbegründung orientierte Auseinandersetzung mit den Urteilsgründen (vgl. BAG Urteil vom 4. September 1975 - 3 AZR 230/75 - AP Nr. 15 zu § 554 ZPO; Zöl-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

ler/Gummer, aaO) fehlt. Daß die Revision im übrigen zulässig ist, heilt diesen Mangel nicht; bezieht sich die Revision wie hier auf mehrere Ansprüche im prozessualen Sinn, so muß zu jedem Anspruch eine ausreichende Revisionsbegründung gegeben werden. Soweit sie fehlt, ist die Revision unzulässig; dies gilt auch für das Zinsbegehren (BAG Urteil vom 21. März 1996 - 2 AZR 362/95 - insoweit n.v.; Müller-Rabe, NJW 1990, 283, 284; Schneider, MDR 1975, 801, 806; Zöller/Gummer, aaO und § 519 Rz 38).

III. Die im übrigen zulässige Revision ist auch sachlich begründet (§ 615 BGB).

Es kann dahinstehen, ob dem Landesarbeitsgericht darin zu folgen ist, die fehlende Unterschrift eines weiteren Vorstandsmitglieds des Beklagten im Kündigungsschreiben vom 2. September 1994 führe dazu, daß darin auch keine wirksame Erklärung im Sinn von § 295 Satz 1 BGB zu sehen sei, der Beklagte werde die Arbeitsleistung des Klägers nicht annehmen. Mit seinem Schreiben vom 15. September 1994 hatte der Kläger jedenfalls konkludent seine gegenteilige Auffassung zum Ausdruck gebracht.

Vor dem Hintergrund des Schreibens des Klägers vom 15. September 1994 ist auch das Schreiben des Beklagten vom 20. September 1994 auszulegen. Danach greift die Auslegung des Landesarbeitsgerichts zu kurz, mit der dieses Schreiben abschließenden Äußerung bringe der Beklagte lediglich zum Ausdruck, eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses liege nicht im eigenen Interesse des Klägers, nicht aber, daß er die Arbeit des Klägers nicht annehmen werde.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

Zwar handelt es sich insoweit um die Auslegung einer atypischen Erklärung, die revisionsrechtlich nur eingeschränkt überprüfbar ist, d.h. nur darauf, ob das Berufungsgericht Auslegungsregeln, Erfahrungssätze oder Denkgesetze verletzt oder wesentliche Umstände unberücksichtigt gelassen hat (ständige Rechtsprechung, z.B. BAGE 27, 218, 227 = AP Nr. 1 zu § 105 BetrVG 1972, zu II 3 der Gründe; BAG Urteil vom 5. Mai 1994 - 2 AZR 799/93 - SAE 1996, 49, 51). Auch diesem eingeschränkten Prüfungsmaßstab hält jedoch das angegriffene Urteil nicht stand.

Das Landesarbeitsgericht hat nicht alle wesentlichen Umstände berücksichtigt. Als Antwort auf das Schreiben des Klägers vom 15. September 1994, mit dem dieser der Kündigung widersprochen und seine Arbeitsleistung für die Zeit nach dem 19. September 1994 angeboten hatte, ist die Aufzählung vielfältigen Fehlverhaltens des Klägers, die Bekräftigung der Berechtigung des Beklagten zur fristlosen Kündigung und in diesem Zusammenhang dann auch die vom Landesarbeitsgericht allein gewürdigte abschließende Passage des Schreibens vom 20. September 1994 als Bestätigung der Auffassung des Klägers zu werten, der Beklagte wolle seine Arbeitsleistung nicht annehmen (§ 133 BGB).

Damit ist entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts die Voraussetzung des § 296 BGB gegeben. Wie das Landesarbeitsgericht mangels Anschlußrevision des Beklagten für den Senat bindend entschieden hat, bestand zumindest bis 31. Oktober 1994 zwischen den Parteien ein Arbeitsverhältnis. Im bestehenden Arbeitsverhältnis ist der Arbeitgeber bei Arbeitsfähigkeit und Arbeitswilligkeit



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 8 -

des Arbeitnehmers kalendertäglich gehalten, dem Arbeitnehmer einen Arbeitsplatz zuzuweisen und sein Direktionsrecht auszuüben, wenn er nicht in Annahmeverzug geraten will (ständige Rechtsprechung, u.a. BAGE 46, 234 = AP Nr. 34 zu § 615 BGB; BAGE 78, 333 = AP Nr. 60 zu § 615 BGB; BAG Urteil vom 21. März 1996 - 2 AZR 362/95 - RzK I 13 b Nr. 30 für eine angebliche, tatsächlich nicht vorliegende Eigenkündigung des Arbeitnehmers; BAG Urteil vom 21. November 1996 - 2 AZR 660/95 - RzK I 13 b Nr. 31 für den Fall einer unwirksamen Eigenkündigung des Arbeitnehmers). Dies hat der Beklagte unterlassen.

Etzel

Richter am BAG

Fischermeier

Bitter hat Urlaub.

Etzel

Kuettel-Pleißner

Dr. Roedel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)